

Sicherheitsbehörden überprüfen lassen. Im Gegenzug sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet, den Ausländerbehörden unverzüglich Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken mitzuteilen (§ 73 Abs. 3 Satz 1). Um die Sicherheit der Bundesrepublik zu gewährleisten, müssen einheitliche Sicherheitsstandards eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen, die den Überprüfungsanlass und das Überprüfungsverfahren einschließlich der zu beteiligenden Behörden und des Übermittlungsverfahrens regeln. Letzteres soll durch die Kanalisierung über das Bundesverwaltungsamt vereinheitlicht werden.

Zu Nummer 84 (§ 106)

Die Notwendigkeit der Änderung des § 106 Abs. 2 ergibt sich als Folgeänderung der Einfügung der Zurückweisungshaft in § 15 Abs. 5 und 6.

Zu Artikel 2: Änderung des FreizügG/EU

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Freizügigkeitsrichtlinie ersetzt die in Bezug genommenen Richtlinien und Verordnungen. Die Vorgaben werden im Gesetz abgebildet, so dass die Bezugnahme entbehrlich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Daueraufenthaltsrecht, das im nationalen Recht bereits enthalten ist, wird durch die Freizügigkeitsrichtlinie auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene eingeführt. Es ist daher in der Aufzählung des § 2 Abs. 2, die die gemeinschaftsrechtlich bestehenden Rechte benennt, zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Abs. 3 setzt Artikel 7 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Dabei wird der bisherige Wortlaut einerseits präzisiert und neu strukturiert, zum anderen werden die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich des Erhalts der Freizügigkeitsberechtigung als Erwerbstätiger in den Gesetzestext aufgenommen.

Der neue Buchstabe c bildet Artikel 7 Abs. 3 d der Richtlinie ab, der seinerseits die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufnimmt, wonach zwischen dem Gegenstand des Studium und der früheren Berufstätigkeit ein Zusammenhang bestehen muss – etwa im gleichen Berufszweig (EuGH, Urteil vom 21. Juni 1988, Rechtssache 39/86 - Lair).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neuformulierung dient der Präzisierung. Der bisherige Wortlaut ließ die Interpretation zu, dass es einer zusätzlichen gesonderten Anordnung der Visumpflicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige bedarf. Die Begründung zum damaligen Gesetzentwurf belegt, dass die Formulierung die Aussage trifft, dass die Visumpflicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige sich nach den allgemeinen Regeln richtet, d.h. nach den für Drittstaater geltenden Bestimmungen zur Visumpflicht (BT-Drucksache 15/420, Seite 102/103). Die Änderung nimmt dies nun ausdrücklich in den Gesetzestext auf.

Damit wird im Einzelnen folgendes klargelegt: Die Visumpflicht ist grundsätzlich in § 4 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgeschrieben. § 6 des Aufenthaltsgesetzes benennt die einzelnen Tatbestände. Damit gilt dann auch die Regelung zur Visumpflicht gemäß Anhang I der Verordnung Nr. 539/2001 (Verordnung (EG) des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenze im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind vom 15. März 2001 ABI. L 81, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2003 vom 6.3.2003, ABI. L 69, S. 10), aus der sich die Visumpflicht der Staatsangehörigen bestimmter Staaten ergibt. Sie gilt – über §§ 6, 4 des Aufenthaltsgesetzes - für die Einreise nach Deutschland unabhängig davon, ob dabei eine EU-Außengrenze oder eine Schengen-Außengrenze überschritten wird. Die Befreiungstatbestände gemäß Anhang II der Verordnung Nr. 539/2001 sowie nach den nationalen Regelungen, insbesondere nach der Aufenthaltsverordnung, sind bei Erfüllung der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen ebenfalls anwendbar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 3 dient der Umsetzung des Artikel 5 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie.

Zu Buchstabe d

Der neue gefasste Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 6 der Freizügigkeitsrichtlinie, der für Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments sind, ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht für die Dauer

von drei Monaten einführt. Als gültiges Ausweisdokument werden in Absatz 5 für Unionsbürger Personalausweis und Reisepass genannt. Nach den Vorgaben der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Unions verpflichtet, ihren Staatsangehörigen solche Dokumente auszustellen. Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen einen anerkannten oder sonst zugelassenen Pass oder Passersatz. Ob es sich um ein zulässiges Dokument handelt, richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung.

Der bisherige Wortlaut, der das Daueraufenthaltsrecht auf nationaler Ebene begründet hat, wird in den neuen § 4a aufgenommen, der das Daueraufenthaltsrecht neu regelt.

Zu Buchstabe e

Zur Entlastung der öffentlichen Haushalte wird die Gebührenbefreiung nur insoweit aufrechterhalten, als dies europarechtlich zwingend ist (Artikel 5 Absatz 2, 2. Unterabsatz, Artikel 25 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie). Danach muss das Visum unentgeltlich erteilt werden. Im Übrigen ist für die Erhebung von Gebühren Voraussetzung, dass es für Inländer ein vergleichbares Dokument gibt und dass dafür eine Gebühr erhoben wird, die bei der Ausstellung des entsprechenden Dokuments für Unionsbürger nicht überschritten werden darf. Bei der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht handelt es sich um ein Dokument, das der Meldebestätigung vergleichbar ist. Für sie wird keine Gebühr erhoben; die Bescheinigung für Unionsbürger ist daher gebührenfrei auszustellen. Die Gebühren für die übrigen Dokumente werden in die AufenthV aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung passt § 3 Abs. 1 an Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d der Freizügigkeitsrichtlinie an und berücksichtigt die Änderung in § 2 Abs. 2 (siehe Nummer 1) und die Streichung des § 4 Satz 2 (siehe Nummer 3).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da sich der Bezugspunkt nach der Streichung des § 4 Satz 2 (siehe Nummer 3) geändert hat.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Zu Buchstabe c

Der neu gefasste § 3 Abs. 3 setzt Artikel 12 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie um, der nach dem Tod des Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen das Fortbestehen des Aufenthaltsrechts für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern vorsieht. Nach Artikel 12 Abs. 2 Unterabsatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie behalten die Familienangehörigen, die diese Voraussetzungen erfüllen, ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage. Dies bedeutet, dass sie nicht in allen Belangen wie Unionsbürger zu behandeln sind. Sie sollen zwar grundsätzlich ihren Status, der sich in der Aufenthaltskarte ausdrückt, behalten. Zu ihnen soll jedoch nicht nach den privilegierenden Vorschriften des FreizügG/EU Familiennachzug stattfinden können. Auch der erweiterte Schutz vor dem Verlust des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung soll nicht zur Anwendung kommen. Die entsprechenden Vorschriften des FreizügG/EU werden daher in Satz 2 ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit des AufenthG wird insoweit angeordnet. Soweit die Regelungen des AufenthG im Einzelfall günstiger sind, finden sie über § 11 Abs. 4 Anwendung.

Der bisherige Absatz 3 wird zu § 4a Abs. 3.

Der neu gefasste § 3 Abs. 4 setzt Artikel 12 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie um, der nach dem Tod oder dem Wegzug des Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen das Fortbestehen des Aufenthaltsrechts für die Kinder und den Elternteil, der die elterliche Sorge ausübt, vorsieht. Der bisherige Absatz 4 wird zu § 4a Abs. 4.

Der neu gefasste Absatz 5 setzt Artikel 13 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein drittstaatsangehöriger Ehegatte sein Aufenthaltsrecht bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe nicht verliert. Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Freizügigkeitsrichtlinie schränkt dieses Aufenthaltsrecht dahingehend ein, dass es ausschließlich auf persönlicher Grundlage erhalten bleibt. Satz 2 setzt diese Einschränkung um (vgl. oben Nr. 2 c). Soweit die Regelungen des AufenthG im Einzelfall günstiger sind, finden sie über § 11 Abs. 4 Anwendung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Neufassung passt Satz 1 an Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d der Freizügigkeitsrichtlinie an; als Folge der Streichung des Satz 2 werden die Lebenspartner in Satz 1 aufgenommen. Die Änderung setzt Artikel 4 Satz 1 der

Freizügigkeitsrichtlinie um. Dort ist die faktische Unterhaltsleistung, nicht der rechtliche Unterhaltsanspruch als Voraussetzung genannt.

Zu Nummer 4 (§ 4a)

Die Regelungen zum Daueraufenthaltsrecht werden im neuen § 4a zusammengefasst. Auf nationaler Ebene gab es bereits ein – über das bisherige Europarecht hinausgehendes - Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder nach rechtmäßigem Aufenthalt von fünf Jahren. Zudem gab es Regelungen zu Verbleiberechten nach Beendigung der Erwerbstätigkeit. Diese Regelungen sowie die darüber hinaus durch die Freizügigkeitsrichtlinie eingeführten neuen Vorgaben werden nun in § 4a zusammengefasst.

Absatz 1 enthält die Grundnorm für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts. Sie war bislang in § 2 Abs. 5 enthalten und gilt nach der neuen Fassung für alle Familienangehörigen.

Absatz 2 legt die Bedingungen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts für Erwerbstätige fest, die ihre Erwerbstätigkeit beenden, bevor sie ein Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 1 – mit dem Ablauf von fünf Jahren – erworben haben. Er bildet die Vorgaben des Artikels 17 Abs. 1 und 2 der Freizügigkeitsrichtlinie ab. Bislang war dieser Regelungskomplex in § 2 Abs. 2 Nr. 5 durch Verweis auf das bisherige Sekundärrecht geregelt, das durch die Freizügigkeitsrichtlinie aufgehoben wird bzw. dessen Aufhebung durch einen gesonderten Rechtsakt bevorsteht.

Absatz 3 und Absatz 4 regeln das Entstehen des Daueraufenthaltsrechts für Familienangehörige nach dem Tod des Erwerbstätigen oder Daueraufenthaltsberechtigten oder verstorbenen Daueraufenthaltsberechtigten, der sein Recht gemäß § 4a Abs. 2 erworben hat. Sie entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4 des § 3. Artikel 17 Abs. 3 und 4 der Freizügigkeitsrichtlinie sind darin bereits umgesetzt.

Absatz 5 setzt Artikel 18 der Freizügigkeitsrichtlinie um.

Absatz 6 setzt Artikel 16 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie um, in dem er die bisherige Regelung des § 3 Abs. 3 S. 2 übernimmt und um die in die Richtlinie neu aufgenommenen Vorgaben erweitert.

Absatz 7 führt eine Verlustregelung ein. Die Formulierung orientiert sich an § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG, wonach ein Aufenthaltstitel erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund ausreist. Es muss

objektiv feststehen, dass der Unionsbürger Deutschland nicht nur vorübergehend verlässt. Entscheidend ist, ob der Zweck seines Auslandsaufenthalts eine nur vorübergehende Ausreise erfordert oder nicht. Indizien für eine endgültige Ausreise sind die Aufgabe von Arbeitsstelle und Wohnung und die Ausreise unter Mitnahme des Eigentums. Artikel 16 Abs. 4 der Freizügigkeitsrichtlinie ermöglicht die Einführung einer solchen Verlustregelung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die Terminologie der Freizügigkeitsrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 5 Abs. 1 dient der Umsetzung des Artikel 8 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des § 5 Abs. 2 dient der Umsetzung des Artikel 10 Abs. 1 und des Artikel 11 der Freizügigkeitsrichtlinie

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung des § 5 Abs. 3 wird Artikel 8 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe e

Der Gesetzestext wird durch die Änderung an die Terminologie des § 5 Abs. 1 und 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU angepasst, wonach die Bescheinigung und die Aufenthaltskarte nicht erteilt, sondern ausgestellt werden.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird der Gesetzestext an die Terminologie der Richtlinie angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung des § 5 Abs. 5 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die zugleich Artikel 16 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie umsetzt.

Zu Buchstabe g

Absatz 6 setzt Artikel 19, 20 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Die Richtlinie verlangt die Einführung von Dokumenten, mit denen Unionsbürgern und ihren

Familienangehörigen ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt wird (Artikel 19 und 20 der Freizügigkeitsrichtlinie). Da es sich dabei um Dokumente handelt, die dem Unionsbürger und seinen Familienangehörigen den Nachweis ihrer besonderen Rechtsposition ermöglicht, kann auf die Einführung – trotz des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes - nicht verzichtet werden. Das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts für Unionsbürger und die Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige werden – abweichend vom sonstigen Verfahren im FreizügG/EU – nur auf Antrag ausgestellt.

Bei Absatz 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 (Verlust des Daueraufenthaltsrechts). Der neue Absatz passt die Vorgaben der Richtlinie (u. a. Artikel 20 Abs. 3) an die Systematik des nationalen Rechts an, wonach das Nichtbestehen oder der Verlust eines Rechts nicht automatisch eintritt, sondern durch die zuständige Behörde festzustellen ist.

Zu Nummer 6 (§ 5a)

Der neue § 5a setzt Artikel 8 Abs. 3 und 5 sowie Artikel 10 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie um.

Unter „andere Ausbildungseinrichtung“ im Sinne des § 5a Abs. 1 Satz 2 sind auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu verstehen, soweit die ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dort im Rahmen eines Praktikums von mehr als drei Monaten, in der Vorbereitung auf eine Promotion oder in der Postdoc-Phase erste praktische Erfahrungen in der Forschung machen.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einführung eines Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts (§ 5 Abs. 6 neu) erforderlich wird. Zudem wird § 6 Abs. 1 Satz 1 an die Terminologie der Freizügigkeitsrichtlinie angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 3 setzt Artikel 29 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 28 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Diese Ermessenserwägungen werden zwar bereits derzeit in der Praxis bei der

Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts berücksichtigt. Sie sollen nun wegen der Bedeutung dieser Bestimmungen für den betroffenen Unionsbürger ausdrücklich im Gesetzestext Niederschlag finden.

Die Neufassung des Absatzes 4 ist zum einen eine Folgeänderung, die durch die Einführung des Daueraufenthaltsrechts in § 4a erforderlich wird, zum anderen wird das Niveau des Ausweisungsschutzes an die Richtlinie angepasst.

Absatz 5 setzt Artikel 28 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Danach müssen zwingende Gründe vorliegen, um nach einem Aufenthalt von zehn Jahren oder bei Minderjährigen den Verlust des Aufenthaltsrechts feststellen zu können. Zwingende Gründe müssen dagegen nach Satz 2 dann nicht vorliegen, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Der Begriff „Wohl des Kindes“ orientiert sich an den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II, S. 121). Im Übrigen sind die zwingenden Gründe, die nach zehn Jahren noch zu einem Verlust führen können, durch die Mitgliedstaaten zu definieren. Satz 3 benennt die zwingenden Gründe. Das Vorliegen der zwingenden Gründe führt nicht automatisch zum Verlust des (Dauer-) Aufenthaltsrechts. Es muss eine Ermessensentscheidung nach Abs. 1 getroffen werden, bei der die Vorgaben der Abs. 2 und 3 zu beachten sind.

Zu Buchstabe c und d

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Buchstabe e

Mit der Änderung wird das Gesetz an das von der Freizügigkeitsrichtlinie vorgegebene Schutzniveau angeglichen.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Daraus, dass die Ausreisepflicht für Unionsbürger erst entsteht, wenn die Unanfechtbarkeit der Feststellungsentscheidung eingetreten ist, entstehen in der Praxis Probleme. Beim Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erweist sich die damit verbundene zeitliche Verzögerung als zusätzliche Hürde für die Ausweisung. Die Freizügigkeitsrichtlinie gibt dies nicht vor. Sie macht keine Vorgaben zum Zeitpunkt, in dem die Ausreisepflicht entstehen muss. Sie verlangt lediglich in Artikel 31 Abs. 2, dass eine Abschiebung nicht erfolgen darf, wenn ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

gestellt wurde und über diesen noch nicht entschieden worden ist. Mit der Änderung wird das Entstehen der Ausreisepflicht zeitlich vor verlagert. Die Ausreisepflicht kann dann sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es werden Rechtsmittel eingelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zum einen wird der Gesetzestext an die Terminologie der Freizügigkeitsrichtlinie angepasst; zum anderen wird aus den unter Doppelbuchstabe aa genannten Gründen das Entstehen der Ausreisepflicht auch bei den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen vor verlagert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Neufassung des Abs. 1 Satz 4 setzt Artikel 30 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Satz 5 dient der Klarstellung im Hinblick auf Artikel 31 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie; dies wird durch die zeitliche Vorverlagerung der Ausreisepflicht durch Änderungen des § 7 Abs. 1 FreizügG/EU (Buchstabe aa) erforderlich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung, die zugleich die Systematik des § 6 verdeutlicht. Ermächtigungsgrundlage ist stets § 6 Abs. 1, die Absätze 4 und 5 enthalten lediglich erhöhte Anforderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Regelung, wonach eine Einreisesperre von Amts wegen zu befristen ist, geht über die Richtlinie hinaus. Die Sperre soll auf Antrag befristet werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Absatz 2 Satz 4 setzt Artikel 32 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie um.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Buchstabe a

Bislang bezieht sich die ausweisrechtliche Pflicht des § 8 Nr. 1 FreizügG/EU nur auf die Einreise, ebenso die daran anknüpfenden Bußgeldvorschriften des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 FreizügG/EU. Bei Deutschen dagegen gelten die ausweisrechtlichen Pflichten sowohl bei Ein- als auch bei Ausreise (§ 1 Abs. 1 PassG); ebenso die korrespondierenden Bußgeldvorschriften des § 25 Abs. 3 Nr. 1 PassG. Die Änderung harmonisiert die Regelungen.

Buchstabe b

Der Gesetzestext wird an die Terminologie der Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die neue Fassung verweist nicht mehr auf § 77 Abs. 2 AufenthG, wonach Visum- und Passersatzversagung keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Versagung an der Grenze zusätzlich nicht der Schriftform bedürfen, da dies Artikel 30 der Freizügigkeitsrichtlinie widerspricht. Es gelten die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts des Bundes und der Länder.

Es wird ein Verweis auf § 73 AufenthG aufgenommen, wonach Sicherheitsabfragen möglich sind. Zur Anpassung des Verweises auf die spezielle rechtliche Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen siehe unter Doppelbuchstabe bb.

Mit der Einführung des neuen Absatz 5 in § 82 AufenthG, der die Vorlage bzw. die Mitwirkung an der Erstellung von Lichtbildern regelt (vgl. Artikel 1 Nr. 64 Buchstabe c), wird ein Verweis auf diese Vorschrift in § 11 Abs. 1 erforderlich. Bislang konnten die Lichtbilder auf der Grundlage der allgemeinen Erhebungsnorm des § 86 AufenthG erhoben werden. Nach der Schaffung einer Spezialvorschrift für das Erheben von Lichtbildern bei Drittstaatsangehörigen im AufenthG kann die allgemeine Erhebungsvorschrift des § 86 AufenthG für Unionsbürger kaum noch ausreichen. Die neue Spezialregelung wird daher auch für Unionsbürger und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen für anwendbar erklärt. Der Verweis beschränkt sich dabei auf die Nr. 1 des Absatz 5, da bei Unionsbürgern durch die Ausländerbehörden lediglich Lichtbilder, nicht aber Fingerabdrücke erhoben werden. Zur Anpassung des Verweises auf die spezielle Situation der Unionsbürger siehe unter Doppelbuchstabe bb.

In die Vorschrift des § 11 Abs. 1 FreizügG/EU werden weitere Verweise auf das AufenthG im Bereich der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

Im Einzelnen:

Die Zuwiderhandlung gegen eine Ausreiseuntersagung gemäß § 46 Abs. 2 AufenthG, der gemäß § 11 Abs. 1 FreizügG/EU auf Unionsbürger Anwendung findet, soll auch für Unionsbürger – ebenso wie bei Drittstaatsangehörigen sowie bei Deutschen, denen aus demselben Grund der Pass versagt wurde, – strafbar sein. Der Verweis auf § 95 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG dehnt die Strafbarkeit der Tathandlung auf die Unionsbürger aus.

Die Tathandlung des § 95 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG (Geheimbündelei) soll auch für Unionsbürger strafbar sein. Ein Grund für eine Privilegierung von Unionsbürgern gegenüber Drittstaatsangehörigen ist nicht ersichtlich.

Die in § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (u. a. unrichtige Angaben zur Titelbeschaffung sowie – durch dieses Gesetz neu eingeführt – unrichtige Angaben zur Beschaffung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) unter Strafe gestellte Handlung ist auch für Deutsche strafbar. Die Strafbarkeit wird mit dem Verweis in § 11 Abs. 1 FreizügG/EU auf Unionsbürger ausgedehnt. Abs. 4 ermöglicht die Einziehung von Gegenständen, auf die sich die Straftat des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG bezieht.

Der mit diesem Gesetz neu eingeführte Abs. 2a des § 98 Aufenthaltsgesetz (Beauftragung von Ausländern mit der Erbringung einer selbständigen Dienst- oder Werkleistung, wenn der Ausländer die erforderliche Erlaubnis nicht hat) soll auch für Unionsbürger Anwendung finden. Deutsche können die Tathandlung nach dem AufenthG ebenfalls begehen und entsprechend belangt werden. Sie kann gemäß § 98 Abs. 5 AufenthG mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden. § 98 Abs. 5 AufenthG wird insoweit ebenfalls für anwendbar erklärt.

Die Tathandlung des § 98 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (sich der grenzpolizeilichen Kontrolle entziehen) ist für Deutsche nach den passrechtlichen Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit. Sie soll daher auch für Unionsbürger eine Ordnungswidrigkeit sein. Sie kann - wie auch bei Deutschen - mit einem Bußgeld von bis zu 5 000 Euro geahndet werden. § 98 Abs. 5 AufenthG wird insoweit ebenfalls für anwendbar erklärt.

Die gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG als Ordnungswidrigkeit zu ahndende Handlung (Umgehen der Grenzübergangsstellen) ist nach den passrechtlichen Vorschriften auch für Deutsche eine Ordnungswidrigkeit. Die Aufnahme des Verweises in § 11 Abs. 1 FreizügG/EU macht die Handlung auch für Unionsbürger zur Ordnungswidrigkeit. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist ein Bußgeld von bis zu 5 000 Euro möglich. § 98 Abs. 5 AufenthG wird insoweit für anwendbar erklärt. Dieser Rahmen kann jedoch für Unionsbürger nicht vollständig ausgeschöpft werden, da Deutsche nach den passrechtlichen Vorschriften nur mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro belegt werden können. Daran muss sich aus europarechtlichen Gründen auch die konkrete Bußgeldhöhe bei Unionsbürgern orientieren.

Gemäß § 98 Abs. 4 ist der Versuch des Absatz 2 Nr. 2 und des Absatz 3 Nr. 2 ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit. Auch dies wird auf Unionsbürger ausgedehnt. Für Deutsche ist der Versuch der beiden Tathandlungen nach den passrechtlichen Vorschriften ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit.

Im Übrigen wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Satz 2 wird der Verweis auf § 73 AufenthG dem besonderen Rechtsstatus von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen angepasst. Im Rahmen der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes wurde festgestellt, dass Sicherheitsanfragen bei drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern nicht möglich sind. Die Aufnahme des § 73 AufenthG in die Aufzählung des § 11 Abs. 2 ermöglicht entsprechende Abfragen (Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Sicherheitsabfragen können demnach sowohl durch die Auslandsvertretungen im Rahmen der Visumentscheidung gegenüber drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern als auch durch die Ausländerbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheidungen gegenüber Unionsbürgern oder ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen durchgeführt werden. Mit Beschränkung auf die Tatsachen, die für eine Feststellung gemäß § 6 Abs. 1 relevant sind, wird den hohen europarechtlichen Anforderungen für eine Visumversagung oder eine Feststellung des Verlustes des Aufenthaltsrechts Rechnung getragen.

Mit Satz 3 wird der Verweis auf § 82 Abs. 5 AufenthG dem besonderen Rechtsstatus von Unionsbürgern angepasst. Mit der Einführung des neuen Absatz 5 in § 82, der die Vorlage von bzw. die Mitwirkung an der Erstellung von Lichtbildern regelt (Artikel 1 Nr. 65 Buchstabe c), ist eine entsprechende Spezialregelung auch für Unionsbürger erforderlich geworden. Es wird ein Verweis auf § 82 Abs. 5 AufenthG in § 11 Abs. 1 aufgenommen (Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Dieser Verweis auf § 82 Abs. 5 - neu - AufenthG muss an die spezielle Situation der Unionsbürger angepasst werden. Da die Unionsbürger selbst - anders als ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen - kein bundeseinheitlich vorgegebenes Dokument erhalten, das mit einem Foto versehen ist, ein Foto aber gleichwohl für die Führung der Ausländerdatei A gemäß § 65 AufenthV benötigt wird, wird die Verpflichtung des § 82 Abs. 5 - neu - AufenthG modifiziert. Nach dem neuen Satz 2 gilt die Verpflichtung, ein Foto vorzulegen oder bei seiner Herstellung mitzuwirken entsprechend für Unionsbürger, deren Lichtbilder zum genannten Zweck benötigt werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§§ 14, 15)

Für eine abweichungsfeste Ausgestaltung der Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die im FreizügG/EU getroffen wurden, besteht kein Bedarf.

Soweit Regelungen des Verwaltungsverfahrens aus dem AufenthG entsprechend anwendbar sind (§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU), sollen diese abweichungsfest sein, soweit die fragliche Regelung des AufenthG abweichungsfest ausgestaltet wurde.

Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 105a AufenthG, insbesondere zu § 87 Abs.1 und 2, Abs. 4 und Abs. 6, §§ 90, 91, 99 AufenthG verwiesen.

Der neue § 15 enthält eine Übergangsregelung für die Aufenthaltserlaubnis-EU, die den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nach bisherigem Recht ausgestellt wurde.

elektronische Vorab-Fassung